

An Firma Schwingenschlögel Ges.m.b.H.

Adresse: 5301 Eugendorf, Gewerbestraße 12

Prüf.-Nr.: 05287/0

2.) Fahrzeugbeschreibung:

a) Erzeuger des Fahrgestelles des Aufbaues	Schwingenschlögel Ges.m.b.H., Eugendorf b. Salzburg		
b) Firmenmäßige Typenbezeichnung	DST 30 ADR / V2A		
c) Art des Fahrzeuges	Satteltankanhängler, 3-achsig, Behälter aus rostfreiem Stahl, Werkst.-Nr. 1.4301, Inhalt 29.930 l, 3 Kammern, Betriebsüberdruck 0,9 bar b. Entleerung mit Druckgas		
d) Anzahl der Sitzplätze (einschl. Lenkersitz)	--		
e) Fahrgestellnummer	645.1995		
f) Motornummer	--		
g) Eigengewicht in kg	8.000		
h) Zulässige Belastung in kg	23.000		
i) Zulässiges Gesamtgewicht in kg	31.000		
j) Zulässige Nutzlast/Sattellast in kg	23.000 / 9.000 <i>siehe Seite 9</i>		
k) Zulässige Achslasten in kg	8.000 / 8.000 / 8.000		
l) Kraftquelle/Arbeitsw. / Zylinderzahl	--		
m) Bohrung/Hub in mm/Gesamthubraum in cm ³	--		
n) größte Motorleistung in kW bei 1/min	--		
o) Anzahl der Schalldämpfer	--		Betriebsgeräusch
Nahfeldpegel in dB(A)	-- bei		dB(A)
			1/min
p) Kraftübertragung	--		
q) Betriebsbremse	Fremdkraftbremsanlage, Druckluft-Allradbremse, autom. lastabhängig, Betriebsdruck 7,2 bar		
Hilfsbremse	--		
Feststellbremse	Handspindelbremse auf die Räder der 3. Achse		
Dauerbremse	elektropneum. gesteuerte Allradbremse		

r) Bereifung	15 R 22,5		
Felgen	11,75 x 22,5		
s) Spurweite in mm	2.040 / 2.040 / 2.040		
Radstand in mm	5.440 / 1.310 / 1.310		
t) Größte Länge/Breite/Höhe in mm	11.400 / 2.500 / 3.560		
u) Durchmesser des Wendekreises in m	--	Lenkhilfe: ja/nein	Bauartgeschwindigkeit km/h
v) Art der Anhängervorrichtung	--		
zul. Stützlast: kg	zul. Anhängel.: kg	mit Auflaufbr.: kg	ungebr.: kg
w) Sonstige Angaben	Behälter-Nr. 1995, Baujahr 1987		
x) Datum der ersten Zulassung	--		

3.) a) Auflage(n)

1.) Das hintere Kennzeichen muß einzeilig ~~zweizeilig~~ ausgeführt sein.

2) Der Anhänger darf nur mit solchen Fahrzeugen gezogen werden, deren Vorrats- und Steuerdruck auf den Betriebsdruck der Anhängerbremsanlage abgestimmt ist.

Die Auflagen unter Punkt 1 und 2 sind im Zulassungsschein zu vermerken.

Begründung: Bei der am 19. Februar 1987 durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß das Fahrzeug den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 in der geltenden Fassung und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Das Fahrzeug war daher gemäß § 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den in Punkt 3 angeführten Bedingungen beziehungsweise Auflagen zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt bei diesem Amte schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden.

Salzburg, am

- 4. MRZ. 1987



Für den Landeshauptmann:

Bamberger
Dipl.-Ing. Dr. Bamberger



Raum für behördliche Eintragungen

KZ.: WST8-Ä-G-298

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Abt. WST8

Außenstelle 2120 Wolkersdorf, Industriestraße 5

Einlageblatt zum ~~Druck~~ Einzelgenehmigungsbescheid
 Zl. Prüf.-Nr.: 05287/0 vom 4.3.1987

Nachstehende Änderung:

Die Gewichte lauten wie folgt:

Eigengewicht	7300 kg
h.zul. Belastung	27700 kg
h.zul. Nutzlast	27700 kg
Sattelast	11000 kg
h.zul. Gesamtgewicht	35000 kg

Die Änderung der Gewichte aufgrund einer Herstellerbescheinigung -----

wird gemäß § 33 Abs 3 KFG 1967 genehmigt

Der ergänzte ~~Kennzeichen~~ / Einzelgenehmigungsbescheid ist der Zulassungsbehörde vorzulegen

Datum: 11. März 1988
 Verw. Abg.: S 300,-
 entrichtet.



Für den Landeshauptmann
 Ing. Thoma
Thoma